verlängerung eruolge. Demnach so sollen hinfuro die Lanndtsrecht dreymal im Jhar / vnnd jedes mals vier wochen lang / vnnd zů jedem Lanndtsrechten / acht offenliche Rechtstäg gehalten vnd besessen werden / Es weren dann der beschlossenen Gerichtlichen oder Summari sachen nit souill verhanden / alsodann mögen die Landtsrecht zeitlicher auffgehöpt werden.

Von dem Lanndtschreiber.

WJr wöllen auch dem Gericht yederzeit ain Erbare geschickhte wolerfarne Person / zů ainem Lanndtschreiber fürnemen vnd verordnen / welches ampt ist / das Er der LandtCantzley / mit vleissiger versorgung aller Acta Gerichtshandlungen vnd schrifften / vorstee / vnnd den Partheyen / So vor disem Gericht zehandlen haben / fürderliche Expedition / mit aller beschaidenhait / vnnd guetem glimpffen / für sich selbs / vnnd durch seine Cantzley Personen eruolgen lasse / die Partheyen / an den Terminen vnd jren Rechten / Souil an jme sein wierdet / nit verkhürtze oder verabsaume / auch derselben Acta vnd briefliche vrkhunden / in vleissiger verwharung vnd gehaim / vnd allenthalben ordenliche guete Registratur / vnd richtigkhait / wie solches alles nachuolgunde sein Aydspflicht mit sich bringt / erhalten solle.

Des Lanndtschreibers Ayd.

JR werdet ainen Ayd zů Gott vnnd den Heyligen schweren / vnd bey Euren Ehren / vnd trewen angelo-

ben / dem